

der spanischen Christen mit ihrer Immunität zeigt eindeutig, daß deren Nobilität eine Bevorrechtung darstellt, die außerhalb jeden Zusammenhanges mit alten ständischen Bindungen steht.

Die abschließenden Ausführungen, „daß sich die Schicht der Edlen auch in der Vasallität und im Lehnswesen als das eigentliche Staatsvolk durchsetzt“ (S. 136), also im Kriegertum, das „als Kern und Führerschicht des germanischen Stammes immer vorhanden“ war, beruhen auf Überlegungen, die das Richtige treffen mögen, aus den Quellen aber nicht erwiesen werden können. Soweit damit nicht behauptet werden soll, daß man Ansprüchen seitens der Nachkommen der längst aller Vorrechte entkleideten Franci nicht nur gerecht geworden sei, sondern diesen auch grundsätzlich eine Sonderstellung eingeräumt habe, haben sie die Wahrscheinlichkeit für sich.

Alemannen

Besonders undurchsichtig sind die ständischen Verhältnisse der Alemannen. Es ist möglich, daß, wie Otto will, sich unter den *mediani* die schwäbischen Edelinges der Eroberungsperiode verbergen, die vielleicht erst so von den siegreichen Stanten, die für sich selbst die Bezeichnung *primi* beanspruchten, genannt wurden. Unklar bleibt trotzdem ihr Verhältnis zu den *minoslidi*. Geben die Quellen uns ursprüngliche Verhältnisse wieder oder haben Verschiebungen stattgefunden, auf Grund deren die Bezeichnung ausgedehnt oder verengt wurde? Das sind Fragen, die kaum mit Sicherheit zu lösen sind, zumal durch den zweifellos nicht immer technischen Gebrauch von *mediocris* noch Verwirrung angerichtet wird. Keinesfalls dürften sich die *liberi* als Schutzinges der *mediani* erweisen lassen. Im 8. bis 9. Jahrhundert wird es vollends ungewiß, wie weit wir es noch mit Rechts- oder nur mit Sozialständen zu tun haben. Eingehende Behandlung eines eigenartigen Reichenauer Formulars aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts¹⁾ könnte hier vielleicht weitere Klarheit schaffen. Es wird berichtet, daß der Sohn eines Grafen einen Mann nebst seinen Schwestern wegen ihres Vater in seine Hörig-

¹⁾ Form. Augiens. Coll. B. Nr. 23 ed. Zeumer, MG. Form. 357.